

Brüssel, den 19. Februar 2026
(OR. en)

6517/26

AGRILEG 35
PHYTOSAN 9
DELECT 36
AGRI 133

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 85 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen („Pflanzengesundheitsrecht“)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 85 final.

Anl.: COM(2026) 85 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.2.2026
COM(2026) 85 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte
gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor
Pflanzenschädlingen („Pflanzengesundheitsrecht“)**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen („Pflanzengesundheitsrecht“)

1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen („Pflanzengesundheitsrecht“)¹ wurde 2016 erlassen. Sie trat am 15. November 2016 in Kraft und gilt ab 14. Dezember 2019.

Diese Verordnung ersetzt fünf Richtlinien des Pflanzengesundheitsrechts und sieht einen risikobasierten und proaktiveren Ansatz für den Pflanzenschutz im Gebiet der Union vor. Sie sieht Erhebungen zum Auftreten von Schädlingen, die frühzeitige Erkennung und Meldung von Ausbrüchen und Beanstandungen, ausführliche Vorschriften für die Tilgung und Eindämmung, die Priorisierung von Schädlingen, Notfallpläne, Simulationübungen, strengere Einfuhrvorschriften, harmonisierte Bescheinigungen und einen flexibleren Ansatz für Unternehmer zur Durchführung der Bescheinigung bzw. Zertifizierung unter amtlicher Überwachung durch die zuständigen Behörden vor. Diese neue Regelung wird durch die mit der Verordnung (EU) 2017/625² eingeführten Vorschriften über amtliche Kontrollen ergänzt und unterstützt.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 wird der Kommission die Befugnis übertragen, eine Vielzahl von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten zu erlassen. Außerdem ist die Kommission gemäß der genannten Verordnung verpflichtet, den beiden gesetzgebenden Organen in Bezug auf die ihr übertragene Befugnis Bericht zu erstatten.

2. RECHTSGRUNDLAGE

¹ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj>).

² Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>).

Dieser Bericht ist nach Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 vorzulegen. Gemäß dieser Bestimmung wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte in den darin aufgeführten Bereichen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 13. Dezember 2016 übertragen, und die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die übertragene Befugnis.

Die Kommission hat den ersten entsprechenden Bericht³ am 27. Juli 2021 vorgelegt. Dieser Bericht betrifft den zweiten Berichtszeitraum, d. h. den Zeitraum vom 13. März 2021 bis zum 13. März 2026.

Gemäß dem genannten Artikel ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 7, Artikel 21, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 38, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 5, Artikel 51, Artikel 65 Absatz 4, Artikel 71 Absatz 4, Artikel 76 Absatz 4, Artikel 81 Absatz 2, Artikel 83 Absatz 6, Artikel 87 Absatz 4, Artikel 89 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 1, Artikel 99 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 4, Artikel 101 Absatz 5 und Artikel 102 Absatz 6 der genannten Verordnung zu erlassen.

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der genannten Verordnung verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums, während gemäß Artikel 105 Absatz 3 die Befugnisübertragung vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden kann.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Während des Berichtszeitraums, d. h. des Zeitraums vom 13. März 2021 bis zum 13. März 2026, machte die Kommission durch Erlass der folgenden delegierten Rechtsakte von den ihr übertragenen Befugnissen Gebrauch:

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1456 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Festlegung einer Ausnahme von Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr in das Gebiet der Union von Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Munitionskisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die unter Kontrolle des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten stehen und vor dem 1. September 2007 hergestellt wurden⁴.
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/2404 der Kommission vom 14. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Einzelheiten für die Erhebungen zu Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen und zur Aufhebung der Richtlinie 92/70/EWG der Kommission⁵.

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und der Rat über die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen („Pflanzengesundheitsrecht“), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0425>.

⁴ ABl. L 229 vom 5.9.2022, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1456/oj.

⁵ ABl. L 317 vom 9.12.2022, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2404/oj.

Bisher hat die Kommission 7 der 27 Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 in Anspruch genommen. Einige dieser übertragenen Befugnisse wurden in einem einzigen delegierten Rechtsakt zusammengefasst; dies geschah dann, wenn die Vorschriften inhaltlich miteinander verknüpft waren. In bestimmten Fällen wurde es aus Gründen der Einfachheit und Transparenz, aber auch um die Anwendung der Vorschriften zu vereinfachen und Überschneidungen zu vermeiden, als erforderlich erachtet, eine Bündelung in einem einzigen Rechtsakt vorzunehmen, anstatt mehrere Rechtsakte mit zahlreichen Querverweisen anzunehmen.

Darüber hinaus hat die Kommission im Rahmen ihres übergeordneten Ziels, die Politik und die Rechtsvorschriften der EU zu vereinfachen, alle Befugnisse für den Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 überprüft.

In der nachstehenden Tabelle ist aufgeführt, welche Rechtsakte die spezifischen Maßnahmen enthalten, die im Rahmen der entsprechenden Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassen wurden.

Delegierter Rechtsakt	Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031
Delegierte Verordnung (EU) 2019/827 der Kommission vom 13. März 2019 über die Kriterien, die von Unternehmen zu erfüllen sind, um den in Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bedingungen zu genügen, und Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass diese Kriterien erfüllt werden	Artikel 89 Absatz 2
Delegierte Verordnung (EU) 2019/829 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zwecks Ermächtigung der Mitgliedstaaten, befristete Ausnahmen für amtliche Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben zuzulassen	Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 48 Absatz 5
Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge	Artikel 6 Absatz 2
Delegierte Verordnung (EU) 2022/1456 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Festlegung einer Ausnahme von Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen	Artikel 43 Absatz 2

Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Einfuhr in das Gebiet der Union von Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Munitionskisten mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die unter Kontrolle des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten stehen und vor dem 1. September 2007 hergestellt wurden (nicht mehr in Kraft)	
Delegierte Verordnung (EU) 2022/2404 der Kommission vom 14. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Einzelheiten für die Erhebungen zu Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen und zur Aufhebung der Richtlinie 92/70/EWG der Kommission	Artikel 32 Absatz 5 und Artikel 34 Absatz 1

Aus den nachstehend dargelegten Gründen wurden bestimmte Befugnisse im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/2031 während des Berichtszeitraums nicht in Anspruch genommen.

- Die Befugnisse gemäß den Artikeln 7, 21, 38, 51, Artikel 71 Absatz 4, Artikel 83 Absatz 6, Artikel 100 Absatz 4, Artikel 101 Absatz 5 und Artikel 102 Absatz 6 betreffend die Änderungen von Anhang I Abschnitte 1 und 4, Anhang II, Anhang III, Anhang IV, Anhang V Teile A und B, Anhang VII sowie Anhang VIII Teile A, B und C wurden bisher nicht in Anspruch genommen, um sie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die einschlägigen internationalen Standards anzupassen. Die Kommission wird jedoch prüfen, ob sie in Anspruch genommen werden müssen, wenn sich neue Entwicklungen in Bezug auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt oder die einschlägigen internationalen Standards ergeben.
- Die Befugnis gemäß Artikel 19 Absatz 7 betreffend die Festlegung der Schädlinge gemäß Absatz 6 Buchstabe a des genannten Artikels und gemäß Artikel 16 Buchstabe b sowie der Bedingungen für die Anwendung der darin festgelegten Ausnahmen wurde bisher nicht in Anspruch genommen. Die Kommission wird jedoch auf der Grundlage der Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Vorschriften des Pflanzengesundheitsrechts prüfen, ob in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht, um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmer zu verringern.
- Die Befugnisse gemäß Artikel 46 Absatz 2 betreffend die Höchstbreite der Grenzgebiete von Drittländern und der Grenzgebiete der Mitgliedstaaten, abgestimmt auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, den maximalen Verbringungswege für die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände innerhalb der Grenzgebiete der Drittländer und der Grenzgebiete der Mitgliedstaaten und die Verfahren zur Genehmigung der Verbringung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in Grenzgebiete der Mitgliedstaaten sowie innerhalb dieser Grenzgebiete wurden nicht in Anspruch genommen. Die Kommission wird auf der Grundlage der Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der

Vorschriften des Pflanzengesundheitsrechts prüfen, ob in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht.

- Die Befugnisse gemäß Artikel 65 Absatz 4 betreffend i) das Hinzufügen weiterer Kategorien von Unternehmern, auf die Absatz 1 des genannten Artikels keine Anwendung findet, wenn die Registrierung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu dem mit ihren beruflichen Tätigkeiten verbundenen geringen Schädlingsrisiko für sie bedeuten würde; ii) die besonderen Anforderungen an die Registrierung bestimmter Unternehmerkategorien, wobei die Art ihrer Tätigkeit oder der betreffenden Pflanze, des betreffenden Pflanzenerzeugnisses oder des betreffenden anderen Gegenstands zu berücksichtigen ist, und iii) die Festlegung der Obergrenzen der kleinen Mengen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a wurden nicht in Anspruch genommen. Die Kommission wird auf der Grundlage der Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Vorschriften des Pflanzengesundheitsrechts prüfen, ob in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht, um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmer zu verringern.
- Die Befugnis gemäß Artikel 76 Absatz 4 betreffend die Bedingungen für die Anerkennung gemäß Unterabsatz 1 des genannten Absatzes zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Pflanzengesundheitszeugnisse wurde nicht in Anspruch genommen. Die Kommission wird auf der Grundlage der Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Vorschriften des Pflanzengesundheitsrechts prüfen, ob in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht.
- Die Befugnis gemäß Artikel 81 Absatz 2 betreffend die Festlegung der Fälle, in denen die Ausnahme nach Absatz 1 des genannten Artikels bei bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen nur in Bezug auf kleine Mengen gilt, wurde nicht in Anspruch genommen. Die Kommission wird auf der Grundlage der Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Vorschriften des Pflanzengesundheitsrechts prüfen, ob in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht.
- Die Befugnis gemäß Artikel 87 Absatz 4 betreffend ausführliche Maßnahmen für visuelle Untersuchungen, Probenahmen und Tests sowie Häufigkeit und Zeitpunkt der Untersuchungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 des genannten Artikels für bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, wobei die möglicherweise von diesen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen ausgehenden besonderen Schädlingsrisiken zugrunde zu legen sind, wurde nicht in Anspruch genommen. Die Kommission wird auf der Grundlage der Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Vorschriften des Pflanzengesundheitsrechts prüfen, ob in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht.
- Die Befugnis gemäß Artikel 96 Absatz 2 betreffend die Anforderungen gemäß Absatz 1 des genannten Artikels, um sie an die Entwicklung internationaler Standards und insbesondere des ISPM15 anzugleichen, wurde nicht in Anspruch genommen. Die Kommission wird jedoch prüfen, ob in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht, wenn sich neue Entwicklungen in Bezug auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt oder die einschlägigen internationalen Standards ergeben.
- Die Befugnis gemäß Artikel 98 Absatz 1 betreffend die Festlegung der Anforderungen an die Ermächtigung registrierter Unternehmer, die die Markierung für Verpackungsmaterial aus Holz anbringen, falls dies angesichts des technischen und wissenschaftlichen

Fortschritts und der Entwicklung internationaler Standards angezeigt ist, wurde nicht in Anspruch genommen. Die Kommission sollte jedoch weiterhin in der Lage sein, sie in Anspruch zu nehmen, wenn sich neue Entwicklungen in Bezug auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt oder die einschlägigen internationalen Standards ergeben.

- Die Befugnisse gemäß Artikel 99 Absatz 1 betreffend Anforderungen an i) die Ermächtigung der Unternehmer im Hinblick auf die Ausstellung einer amtlichen Attestierung gemäß Artikel 99 Absatz 1; ii) die Überwachung der Unternehmer gemäß Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe a durch die zuständige Behörde und iii) den Entzug dieser Ermächtigung gemäß Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe a wurden nicht in Anspruch genommen. Die Kommission wird auf der Grundlage der Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der Vorschriften des Pflanzengesundheitsrechts prüfen, ob in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission erachtet es als erforderlich, sämtliche Befugnisse der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der genannten Verordnung über den derzeitigen Fünfjahreszeitraum hinaus zu verlängern. Auch künftig wird die Notwendigkeit bestehen, Vorschriften auf der Grundlage der betreffenden Befugnisse auszuarbeiten. So wird gewährleistet, dass die genannten Vorschriften regelmäßig an die neuesten wissenschaftlichen Standards angepasst werden und der Kommission die Möglichkeit eingeräumt wird, in den Bereichen tätig zu werden, in denen sie bisher noch nicht gehandelt hat, dies aber in Zukunft möglicherweise tun muss.